

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

D – 35315 – HOMBERG / OHM – HESSEN – POSTFACH 1253

Internet : <http://www.schutzbund-der-kreditnehmer.com>

> Komitee für Völkerrecht und Menschenrechte in Deutschland – DRB <

Schutzbund der Kreditnehmer – D – 35315 – Homberg / Ohm

An den Kanzler des Europäischen
Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH)
European Court of Human Rights –
Council of Europe
F – 67075 – Strasbourg – Cedex

Homberg, den 01.01.2011-KDW

Vorab per Fax : 0033 (0) 3 88 41 27 30
E – Mail : publishing@echr.coe.int

Einschreiben / Rückschein !

Unser Zeichen : 01.01.2011 / KDW / EuGH – Völkerrechtsklage auf Auskunft und
Feststellung nach dem § 25 GG ; Artikel 6 Abs. 3 c. EMRK = Völkerrecht geht vor
Bundesrecht und Anspruch auf rechtliches Gehör nach dem Artikel 103 Abs. 1 GG !

Öffentliche Klage für das weltweite Internet freigegeben !

**Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der BRD - OMF seit dem
29.09.1990, in Verbindung mit dem BGBl. II S. 885 bis S. 1248 ff. vom
23.09.1990 -In Rechtskraft seit dem : 29.09.1990 nach dem Artikel 25 GG ;
Artikel 146 GG in Verbindung mit dem Artikel 6 Abs. 3 c. EMRK - Europäischen
Menschen = Rechtskommission.**

Beweis : Anlagen- Nr.: 1 = Auszug aus dem BGBl. II Seiten - Nr.: 885,890 !

Kläger :

**Schutzbund der Kreditnehmer - Landesverband Hessen e.V. mit dem Sitz in : D
- 35315 - Homberg Ohm, Kastanienweg Nr. 5; vertreten durch den Vorstands=
Vorsitzenden Herrn Klaus - Dieter Weisheit (DRB) ;**

gegen

**die BRD - Bundesregierung ; vertreten durch die BRD Bundeskanzlerin Frau
Angela Merkel mit dem Sitz in :**

Bundeskanzleramt (BRD – OMF)

c/o Frau Dr. Dorothea Angela Merkel

(Beklagte)

D – 10117 Berlin - Dorotheenstraße 84 –

D – 35315 – Homberg / Ohm – Hessen – Kastanienweg Nr.: 5

Telefon: (06633) 64 25 33 – Fax: (06633) 911 841

Mobil: 01577 5273 506 – E – Mail: [klausclick@ t-online.de](mailto:klausclick@t-online.de)

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

Für die Vereinigung „Die Deutschen“ und in eigenem Namen wird beantragt, durch ein Gutachten gemäß Art. 65 ff IGH- Statut festzustellen, dass die BRD (Bundesrepublik Deutschland) rechtlich seit dem 29.09.1990 nicht nach dem „Internationalen Völkerrecht- und Menschenrechte“, existiert, in Verbindung mit dem BGBI. II S. 885 bis S. 1248 ff. vom 23.09.1990 :

In Rechtskraft seit : 29. September 1990 !

Beweis und Rechtsgrundlagen

I. Zur Klagebefugnis

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 30.06.2009 - 2 BvE 2/08 u.a. - wiederum die Kernfrage ausgewichen, ob das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ jemals gültig zustande kam. Wäre dies bejaht worden, hätte unausweichlich geprüft werden müssen, ob diese Quasi-Verfassung trotz der in Art. 146 GG kodifizierten **Maxime noch immer gilt.**

Das der Entscheidung vom 30.06.2009 zugrunde liegende Existenz-Problem hätte die vordringliche Beurteilung zur richterlichen Pflicht gemacht, ob das vom Parlamentarischen Rat (vorzüglich) erarbeitete Konzept nur von den damaligen deutschen Ländern in eine Bundesverfassung umgesetzt werden konnte, obwohl die Länder nach ihren Verfassungen hierzu nicht legitimiert waren **und das Volk nicht abstimmen durfte.**

Spätestens mit der Wiedervereinigung war selbst nach der Präambel und nach Art. 146 GG die allerhöchste Zeit gekommen, das **Grundgesetz** (dessen Gültigkeit einmal annehmend) durch **eine „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossene“** Verfassung abzulösen.

Auch dies wurde zwecks Machtverteidigung verhindert. Näheres hierzu ist in dem Buch „Die BRD ist kein Staat“ (ISBN 978-3-00-025586-1) nachzulesen.

Selbst das GG sieht in Art. 20 Abs. 2 vor: **„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“** Wahlen und Abstimmungen gehen nach dieser eindeutigen Rangfolge den Tätigkeiten der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz vor; unter den „Organen“ werden **Bundestag und Bundesrat** nicht einmal namentlich erwähnt.

Gleichwohl verkehren die Verfassungsrichter die von den fachkundigen Vätern des **Grundgesetzes** unmissverständlich festgelegte Rangordnung ins Gegenteil und bevorzugen die Organe **Bundestag und Bundesrat** wie selbstverständlich **anstelle der Willensbekundung unmittelbar durch das Staatsvolk.**

Mit dieser Missdeutungs-Weise umschiffen die Richter die geradezu peinliche Tatsache, **daß das Volk über seine ureigenste endgültige Verfassung bisher zu keinem Zeitpunkt befinden konnte**, dass dadurch der **Bundestag** alle Macht an sich riss und Wähler bei den Wahlen nur Blanko-Kreuzchen machen dürfen.

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

Auch nach dem Urteil vom 30. 06. 2009 soll der Wähler (und Steuerzahler) weggesperrt bleiben.

Denn obwohl **die übergroße Mehrheit des Volkes gegen den „Lissaboner Vertrag“ ist**, soll er wiederum nur von den Organen **Bundestag** und **Bundesrat** angenommen und dem anderswilligen Volk zwangsweise übergestülpt werden. Ist das wirkliche Verfassungsgerichtsbarkeit?

Im Karlsruher Spruch werden wiederholt die Art. 23 und 79 GG zitiert, die die Übertragung von Hoheitsrechten auf überstaatliche Organe auch durch **GG-Änderungen** vorsehen. Das ist ebenfalls wenig überzeugend. Denn Art. 23 wurde erst später um 6 Absätze erweitert, damit die **EU** verwirklicht werden kann.

Diese Aufblähung erfolgte aber wiederum am Volke vorbei - eben nur durch Abgeordnete, deren Sachkunde selbst in Einzelheiten auch hier anzweifelbar sein könnte.

Verheerend ist der Spruch vom 30. 06. 2009 vor allem deswegen, weil er die Nachbesserung des „Begleitgesetzes“ wiederum allein dem **Bundestag** und **Bundesrat** überträgt - und damit das Ja oder Nein zum „Lissaboner Vertrag“. Hierdurch wird nicht nur das Wahlvolk gedemütigt und von der Willensbildung ausgeschlossen. Vielmehr wird dadurch konkludent (indirekt) so nebenbei bestätigt, daß wichtige - auch völkerrechtswidrige - Handlungen rechtlich in Ordnung sein sollen, eben weil sie auch ohne Mitwirkung des Volkes von dessen Gouvernanten-Organen vorgenommen wurden.

Wenn dem Inhaber aller Staatsgewalt jede Mitgestaltung in elementaren Angelegenheiten seines Heimatlandes vorenthalten wird, kann es nur eine Frage der Zeit sein, bis erneut der Ruf erschallt: „Wir sind das Volk!“ und Rechenschaft gefordert wird.

Die Deutschen. Wir Deutschen (Das Deutsche Volk !)

Der **EU**-Beitritt ohne Volksbefragung ist also mit **GG**-Wahrern nicht aufzuhalten und später auch nicht rückgängig zu machen. Deswegen muss ein anderer Weg beschritten werden.

Dabei ist angreifende Gewalt auszuschließen. Denn Art. 20 IV GG ist nicht greifend, weil diese Bestimmung Teil des **Grundgesetzes** ist, das keine Gültigkeit aufweist. Dass abwehrende Gewalt nach den Regeln der Notwehr, Nothilfe oder des Notstands anwendbar ist, kann keinem Zweifel obliegen. Wird beispielsweise eine rechtmäßige Demo von Chaoten heimgesucht, ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit geboten - und zwar auch nachhaltig.

* Die gewaltfreie Problemlösung wird erschwert durch die allgegenwärtige Macht der **gelenkten Medien** und der hinter ihnen stehenden Kräfte. Ein Gegengewicht liegt in der Stärkung der deutschgestimmten Presse und vor allem der Nutzung des Computernetzwerks auch in grenzüberschreitender Weise.

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

* Sieben namhafte Personen schlossen ein Bündnis mit der Bezeichnung „Die Deutschen“, intern „Wir Deutschen“, und werden alsbald diesen Zusammenschluss in das öffentliche

* Register eintragen lassen. Sie sind allein abstimmungsberechtigt (so daß Unterwanderungen verhindert werden). Zweck des Zusammenschlusses ist allein die Erhaltung, Gestaltung und Förderung des Deutschtums in allen Bereichen und die Verteidigung des Ansehens Deutschlands in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. - Scheidet ein Bündnis-Mitglied aus, wird ein neues aus dem Kreis der Deutschgesinnten berufen.

Dieser Antrag - eine aufbegehrende Klage

Verliert ein Steuermann die Übersicht und läßt sein Schiff den gefährlichen Schären zutreiben, dann ist jedes Besatzungsmitglied nach ehernem Naturrecht gefordert und verpflichtet, den Untergang abzuwenden. Dies gilt auch für unser Land, dem das Ende seiner althergebrachten und gewachsenen Existenz droht.

Wie wir geschildert habe, sind alle Mittel zur Abwendung des Unheils erschöpft !

Deswegen wandte sich Dr. Klaus Soika mit seiner Eingabe vom 20.11.2007 an das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York mit der Bitte, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes in Haag (Den Haag / Niederlande) zu veranlassen, das die Mitgliedsfähigkeit der BRD in der UN bestätigt oder verneint, zumal damit auch die Parteifähigkeit zusammenhängt.

Gutachten kann der Haager Gerichtshof über jede Rechtsfrage abgeben, wenn ein Mitgliedsland oder auch das UN-Sekretariat das beantragen. -

Bis zur Klarstellung solle der Internationale Gerichtshof eine kommissarische Übergangslösung empfehlen, der den gegenwärtigen Unrechts-Zustand beende und dem Willen des Volkes Durchbruch verleihe (Näheres auch hierzu: Sojka „Die BRD ist kein Staat“ Seiten 53ff). - Denn, so meinen wir, es ist eine verpflichtende Schuldigkeit des UN-Generalsekretärs, begründeten Zweifeln hinsichtlich der Mitgliedsfähigkeit eines Unterzeichners nachzugehen, und hier zeigt das IGH-Statut nach Art. 66 (Gutachten) den geeigneten Weg auf. Der Generalsekretär ließ indessen nichts vernehmen; auch diese Möglichkeit ist erfolglos geblieben. Außer dem Sekretariat kann jeder UN-Mitgliedstaat den Gerichtshof in Haag um ein Gutachten bitten. Weil aber nicht anzunehmen ist, dass ein - der BRD nicht gut gesinntes - Land den Antrag stellen würde, sollte in dieser Richtung nur dann weiter gearbeitet werden, wenn durch besondere Beziehungen entsprechender Einfluss ausgeübt werden kann.

II. Die Notwendigkeit

Deswegen bleibt wohl nur der Ausweg, aus unseres Volkes Mitte die Urklage zu erheben.

Die sieben Bündnismitglieder der Vereinigung mit dem Namen „Die Deutschen“ rufen unmittelbar den Haager Gerichtshof an, „damit“, wie es in der Präambel der Allgemeinen Menschenrechts-Erklärung der Vereinten-Nationen (UN) heißt,

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

„der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird“.

In der Eingabe werden die Ungültigkeit des Grundgesetzes und damit die Nichtexistenz der BRD geltend gemacht und die in dem Buch des Herrn Prof. Dr. Klaus Soika belegte Ausschöpfung aller staatlichen und überstaatlichen Instanzen hervorgehoben. Es wird darauf hingewiesen, daß die unmittelbare Anrufung des Internationalen Gerichtshofes unverzichtbar ist, um festgestellt zu bekommen, ob alle Deutschen staatenlos sind, obwohl das Deutsche Reich fortbesteht und Art. 15 der AllgMenschenERkl gewährleistet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatszugehörigkeit“.

Abrundend wird der hervorragende Staatsrechtler Carlo Schmid zitiert, der in seiner Rede am 8.9.1948 vor dem Parlamentarischen Rat die Bundesrepublik als „Staatsfragment“ und das Grundgesetz ausdrücklich als Provisorium und nicht als Verfassung bezeichnet und festgestellt hat, daß Deutschland 1945 rechtlich nicht untergegangen ist.

Das fortbestehende Deutsche Reich ist derzeit handlungsunfähig, und alle Deutschen sind verpflichtet, nach Kräften zu seiner vollen Entfaltung beizutragen. Und weil die gegenwärtig noch Mächtigen völkerrechtswidrig dieser Pflicht zuwider handeln (auch das Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 2091/99 -), müssen die Bürger(innen) selbst handeln, um den Untergang - wie bei einem fehlgesteuerten Schiff - abzuwenden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 wäre kein verbindliches Völkerrecht, sondern lediglich eine plakative Vision, wenn die in ihr verankerten „gleichen und unveräußerlichen Rechte“ zwar aufgezählt, aber nicht geltend gemacht und erlangt werden könnten. Sind - wie hier - alle innerstaatlichen Möglichkeiten erschöpft, bleibt auch das UN-Sekretariat untätig und ist der EGMR in staats- und völkerrechtlichen Angelegenheiten nicht anrufbar, dann müssen die Bürger(innen) ihres nicht handlungsfähigen Landes tätig werden und für ihre Heimat das Notwendige herbeiführen. Dies geschieht hiermit durch den Antrag um Feststellung.

Ein anderer gewaltfreier Ausweg ist nicht ersichtlich.

Die BRD wird aufgefordert, als formell noch registrierter UN-Mitgliedsstaat von sich aus den Feststellungs-Antrag zu stellen, wenn sie meint, ein völkerrechtlich bestehender Staat zu sein. Unterläßt sie einen solchen Antrag, wird der IGH das als schweigendes Anerkenntnis, als Nichtbestreiten ihrer wirklichen Existenzlosigkeit als fundierter Staat bewerten müssen.

Der Herr Gerichtsschreiber wird gebeten, neben seinen in Art. 66 IGH-Statut erwähnten Aufgaben auch etwaige weitere Auflagen, Hinweise und Empfehlungen des Gerichtshofes zu unseren Händen zu leiten. - In Beachtung des Art. 30 AllgMenschenERkl wird nochmals Carlo Schmid aus seiner schon erwähnten Rede zitiert: „Ein geeintes demokratisches Deutschland, das seinen Sitz im Rate der Völker hat, wird ein besserer Garant des Friedens und der Wohlfahrt sein als ein Deutschland, das man angeschmiedet hält wie einen Kettenhund!“

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

Beweis : > Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) <

vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 = Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt !

Beweis : Anlagen – Nr.: 2 = Informationsblatt vom Bundesverwaltungsamt Köln,

----- vom 13.09.2005 = „ Staatsangehörigkeit „ DR !

Wir fordern Sie hiermit auf und bitten Sie, nach dem Internationalen Völkerrecht- und Menschenrechte diese Klage beim EUGH – in Strasbourg- Cedex und Brüssel, sowie für den Internationalen Strafgerichtshof in Den – Haag nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), mit sofortiger Wirkung anzunehmen.

Für Ihre Hilfe- und Bemühungen bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen : Nr.: 1 bis Nr.: 5

Bernd - Hillmann
(Völkerrechtler)

Klaus – Dieter Weisheit
1. Vorsitzender

Anlage : 1 x Sendeprotokoll vom 03.01.2011

Rechtsbeistand & Rechtsagent nach
dem Völkerrecht- und Menschenrechte :
Artikel 6 Abs. 3 c. – E M R K =
BGBl. 1994 - II S. 3 6 2 3 (DRB) – und -
Internationaler Pakt über bürgerliche
und politische Rechte vom 19.12.1966-
BGBl. 1973 II S. 1534 – s. Artikel 14 !
Staatsbürger und Sachwalter des Deutschen Reiches nach dem o. g. StAG !

Verteiler: - an den Generalsekretär der Vereinten Nationen
 - an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation,
 Abt. Rehabilitation ausländischer Staatsbürger
 - Oberster Militärstaatsanwalt. Generalmajor Kondratov
 - US-Justizverbindungsstelle KELLEYBARRACKS, z.H. Herrn Werner Sukup
 Justiziar und Abteilungsleiter für internationales Recht der Militärregierung
 Deutschland

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.

Beweis – Anlagen – Nr. 1 = Auszug aus dem BGBL. II S. 885, 890 vom 28.09.1990 !

Beweis – Anlagen – Nr. 2 = Auszug „ Staatsangehörigkeitsgesetz „ – StAG ! –
(Bundesverwaltungsamt Köln vom 13.09.2005)

Beweis – Anlagen – Nr.: 3 = Schriftsatz vom 29.März 2004 mit dem Aktenzeichen :
E 4 - 9161 II E 2 355 / 2004 – Bundesministerium der
Justiz in Berlin - Überleitungsvertrag von 1952 / 1954 !

Beweis – Anlagen - Nr.: 4 = Auszüge : Grundgesetz der BRD vom 23.Mai 1949 :

Präambel : Artikel 1./ 2. / 3./ 5./ 13. / 14./ 15./ 16./ 17./
----- 19./ 20./ 23./ 25./ 103./ 139./ 146 !!!

Duplikat zur Information- und Bearbeitung :

Generalstaatsanwaltschaft der russischen
Föderation K 160, Abt. Rehabilitation
Ausländische Staatsbürger - Generaloberst
der Justiz Juri J. G. Djomin, RUS – 103160 -
Moskau ! (Beauftragter für Deutschland !).

Mitglied im Zentralrat Europäischer Bürger / in für Menschenrechte e.V.

Staatsbürger nach gültigem Reichsrecht gemäß RuStag von 1913 unter der seit 18.07.1990
wieder gültigen Verfassung von 1871 und gemäß Art. 20 Abs. 3 u. 4 und Art. 9 Abs. 2 des
GG v. 23.05.1949 zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen !

Anlagen, die auf Veranlassung ergänzt würden.

Prof.Dr.Dr.Dr.h.c. Klaus Sojka verstarb im Jahr 2009 = Rechtsgrundlagen :

<http://www.volksgewerkschaft.de/info/2009/09/09/im-gedenken-an-unseren-1vorsitzenden-herrn-professor-drdrdr-hc-klaus-sojka/>

Anmerkung:

Dr. Hamer ist - mit gutem Beispiel voran - diesem Antrag von Prof. Sojka an das IGH beigetreten!
Wir hoffen, daß ihm viele (echte) Deutsche folgen werden !

SCHUTZBUND DER KREDITNEHMER

Landesverband Hessen e. V.